

# § 3 ABO 2005 Apothekenpersonal

ABO 2005 - Apothekenbetriebsordnung 2005

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)In der öffentlichen Apotheke muss die für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Apotheke erforderliche Anzahl an Apothekern/Apothekerinnen (§ 1 Pharmazeutische Fachkräfteverordnung) beschäftigt werden.
2. (2)Pharmazeutische Tätigkeiten dürfen nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung nur von Apothekern/Apothekerinnen ausgeübt werden.
3. (3)Pharmazeutische Tätigkeiten gemäß Abs. 2 sind
  1. 1.die Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln,
  2. 2.die Abgabe von den Apotheken vorbehaltenen Arzneimitteln und Medizinprodukten,
  3. 3.die Beratungs- und Informationstätigkeit über Arzneimittel,
  4. 4.die Überprüfung von Arzneimittelvorräten in Krankenanstalten,
  5. 5.die klinische Pharmazie einschließlich Medikationsmanagement und Medikationsanalyse,
  6. 6.die Durchführung standardisierter Untersuchungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 ApoG und
  7. 7.die Erhebung medizinischer Basisdaten gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ApoG.
4. (4)Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenten/Assistentinnen (PKA), Apothekenhelfer/Apothekenhelferinnen oder anderes Apothekenpersonal der Apotheke darf gemäß § 2 Abs. 3 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung zur Unterstützung bei pharmazeutischen Tätigkeiten von Apothekern/Apothekerinnen herangezogen werden.
5. (5)Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenten/Assistentinnen dürfen zur Abgabe von in der Abgrenzungsverordnung angeführten Arzneimitteln herangezogen werden.

In Kraft seit 04.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)